## Teilegutachten 366-1446-96-MIRD/N2

**ANLAGE: 15 VW**Radtyp: 5500/G3-A
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.
Stand: 26.02.1998



Seite: 1 von 2

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausfüh-<br>rung | Ausführungsbezeichnung | Mitten-<br>loch | Zentrierring-<br>werkstoff | zul.<br>Rad- | zul.<br>Abroll- | gültig<br>ab |         |
|-----------------|------------------------|-----------------|----------------------------|--------------|-----------------|--------------|---------|
|                 | Kennzeichnung          | Kennzeichnung   | (mm)                       |              | last            | umfang       | Fertig. |
|                 | Rad                    | Zentrierring    |                            |              | (kg)            | (mm)         | Datum   |
| 112A05          | LK112/Z ET35           | Ø57.1 Ø67.1     | 57,1                       | Kunststoff   | 620             | 2015         | 10/96   |

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : VW / 0603

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: VW PASSAT

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen            |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|---------------------|
| 3B          | e1*95/54*0043*    | 66 - 142 | 195/65R15    | 51G                | Kombi; Limousine;   |
|             |                   |          | 205/60R15-91 |                    | Frontantrieb;       |
|             |                   |          | 225/55R15-92 | 22I; 24J; 686      | 10B; 11G; 11H; 11K; |
|             |                   |          |              |                    | 12A; 51A; 71K; 721; |
|             |                   |          |              |                    | 725; 73C; 74A; 74P  |
| 3B          | e1*95/54*0043*    | 81 - 142 | 195/65R15    | 51G                | Kombi; Limousine;   |
|             |                   |          | 205/60R15-91 |                    | Allradantrieb;      |
|             |                   |          | 225/55R15-92 | 22I; 24J           | 10B; 11G; 11H; 11K; |
|             |                   |          |              |                    | 12A; 51A; 71K; 721; |
|             |                   |          |              |                    | 725; 73C; 74A; 74P  |

## Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

## Teilegutachten 366-1446-96-MIRD/N2



**ANLAGE: 15 VW**Radtyp: 5500/G3-A
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.
Stand: 26.02.1998

\_\_\_\_\_\_

Seite: 2 von 2

- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 205/60 R 15 Hinterachse: 225/55 R 15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:
UNIROYAL Rallye 440
CONTINENTAL CZ 99

GOODYEAR EAGLE GSN, EAGLE NCT3

MICHELIN MXM

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.